

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 167/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Wildschaden ist jener Schaden, den jagdbare Tiere innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an den Haus- und Nutztieren verursachen.“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 17 angefügt:

„(17) Invasive gebietsfremde Arten sind solche, die in der von der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Wege von Durchführungsrechtsakten erstellten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgelistet sind.“

3. Im Abs. 3 des § 7 wird am Ende der lit. d der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

4. Im § 7 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) In Gehegen gehaltenes Wild ist unbeschadet einer Genehmigung nach § 53 Abs. 2 auch dann nicht auf den Abschussplan anzurechnen, wenn es vor seiner Erlegung aus dem Gehege entkommt oder freigelassen wird.“

5. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt; die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(9)“:

„(6) Der Eigentümer einer an ein Eigenjagdgebiet angegliederten Grundfläche hat gegenüber dem Eigentümer der Eigenjagd Anspruch auf Auskunft über den Abschussplan und dessen Erfüllung sowie über Abschussgenehmigungen nach § 38a Abs. 4 und die auf dieser Grundlage getätigten Abschüsse. Bei verpachteten Eigenjagden hat der Verpächter die erforderlichen Informationen nach § 18 Abs. 2 zu beschaffen.“

6. Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

„(8) Die Jagd darf auf Grundflächen bis 250 Hektar nur von zwei Personen, für je weitere begonnene 150 Hektar von je einer weiteren Person ausgeübt werden. Dabei werden nicht eingerechnet

- a) nach § 34 Abs. 1 bestätigte Jagdschutzorgane,
- b) Personen, die eine jagdliche Revierpraxis (§ 33 Abs. 5 lit. d) absolvieren,
- c) Pirschführer in Ausübung ihrer Verpflichtungen nach § 12a,
- d) Personen, die die Jagd lediglich aufgrund einer vorübergehenden Jagderlaubnis oder aufgrund einer Jagdgastkarte ausüben, sofern sich diese auf den Abschuss bestimmter Wildarten oder einzelner Wildstücke und höchstens dreimal im Jagdjahr auf einen Zeitraum von jeweils längstens zwei Wochen erstreckt und

e) Personen, die die Jagd aufgrund einer Jagderlaubnis ausüben, welche keine der Abschussplanung unterliegenden Wildarten und kein Auer- und Birkwild umfasst.“

7. Im Abs. 2 des § 11a hat die lit. d zu lauten:

„d) die für die Ausübung der Jagdleitung erforderliche Verlässlichkeit besitzen.“

8. Im Abs. 5 des § 11a wird der zweite Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Jagderlaubnis kann für sämtliches in einem Jagdjahr nach den jagdrechtlichen Vorschriften zulässig bejagbares Wild ausgestellt werden oder auf bestimmte Wildarten oder einzelne Wildstücke beschränkt werden.“

10. Im Abs. 4 des § 12 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall der gemeinsamen Erfüllung der Abschusspläne nach § 37b Abs. 7 kann eine gemeinsame Jagderlaubnis für alle beteiligten Jagdgebiete erteilt werden. In einer solchen gemeinsamen Jagderlaubnis ist schriftlich festzulegen, auf welches Jagdgebiet die Jagderlaubnis für die Berechnung nach § 11 Abs. 8 anzurechnen ist. Die so erteilte gemeinsame Jagderlaubnis ist von den Jagdausübungsberechtigten bzw. von den nach Abs. 1 dritter Satz beauftragten Jagdleitern aller beteiligten Jagdgebiete zu unterfertigen.“

11. In der lit. b des Abs. 5 des § 15 hat die Z 2 zu lauten:

„2. Verpachtung im Wege der freihändigen Vergabe insbesondere durch Annahme eines Pachtangebots sowie die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages,“

12. Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 18 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“:

„(2) Der Pächter hat dem Verpächter auf Verlangen Auskunft über den Abschussplan und dessen Erfüllung sowie über Abschussgenehmigungen nach § 38a Abs. 4 und die auf dieser Grundlage getätigten Abschüsse zu erteilen. Erhält der Verpächter binnen angemessener Frist keine Auskunft vom Pächter oder ist dies nicht möglich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Verpächters die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.“

13. Der Abs. 3 des § 27 hat zu lauten:

„(3) Eine für das abgelaufene Jagdjahr oder eines der zwei dem abgelaufenen Jagdjahr vorangegangenen Jagdjahre gültig gewesene Tiroler Jagdkarte erlangt für das folgende Jagdjahr mit dem Zeitpunkt der Einzahlung des vollständigen Mitgliedsbeitrages beim Tiroler Jägerverband nach § 57 Abs. 4 ihre Gültigkeit, wenn der vollständige Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30. Juni dieses Jahres einlangt. Sie ist nur zusammen mit dem Nachweis der Einzahlung gültig; dieser kann auch elektronisch erbracht werden.“

14. Im § 27 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt; der bisherige Abs. 4 des § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“:

„(4) Der Tiroler Jägerverband hat den Bezirksverwaltungsbehörden auf elektronischem Weg laufend jene Personen bekannt zu geben, die den Mitgliedsbeitrag nach § 57 Abs. 4 beim Tiroler Jägerverband fristgerecht und vollständig eingezahlt haben und für die der Tiroler Jägerverband für das jeweilige Jagdjahr nach § 58 Abs. 2 lit. d rechtswirksam eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.“

15. Im Abs. 1 des § 28 hat die lit. a zu lauten:

„a) den Nachweis des Erlages des vollständigen Mitgliedsbeitrages beim Tiroler Jägerverband nach § 57 Abs. 4 erbringen,“

16. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. d zu lauten:

„d) einer in den letzten zehn Jahren gültigen Tiroler Jagdkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde (§ 27 Abs. 3),“

17. Im Abs. 2 des § 28 wird folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller im Besitz einer gleichwertigen Jagdberechtigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung, die solche Rechte vermittelt, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, des Vereinigten Königreiches oder der Schweizer Eidgenossenschaft ist.“

18. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

- „(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung
- a) nähere Vorschriften über die erforderlichen Kenntnisse in Erster Hilfe nach Abs. 1 lit. c erlassen und
 - b) bestimmen, dass die in anderen Staaten nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen als Nachweis der jagdlichen Eignung nach Abs. 2 lit. f anzuerkennen sind, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind.“

19. Im § 28a wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, die die sichere Durchführung der Ausbildungslehrgänge gefährden könnten, kann der Tiroler Jägerverband beschließen, von der Durchführung von Ausbildungslehrgängen unbeschadet eines Bedarfes nach Abs. 1 vorläufig abzusehen. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Durchführung der Ausbildungslehrgänge öffentliche Interessen gefährdet werden könnten.“

20. Im Abs. 1 des § 31 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Jagdausübungsberechtigten nahegelegener Jagdgebiete können mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde einen gemeinsamen Jagdaufseher oder Berufsjäger bestellen.“

21. Im Abs. 1 des § 32 wird in der lit. e das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als neue lit. f eingefügt; die bisherige lit. f erhält die Buchstabenbezeichnung „g“:

- „f) in einem solchen räumlichen Naheverhältnis zum Jagdgebiet stehen, dass sie dieses innerhalb angemessener Zeit erreichen können und“

22. Im § 33 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, die die sichere Durchführung der Ausbildungslehrgänge gefährden könnten, kann der Tiroler Jägerverband beschließen, von der Durchführung von Ausbildungslehrgängen unbeschadet eines Bedarfes nach Abs. 1 vorläufig abzusehen. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Durchführung der Ausbildungslehrgänge öffentliche Interessen gefährdet werden könnten.“

23. Der Abs. 2 des § 33a hat zu lauten:

„(2) Jedes nach § 34 bestätigte Jagdschutzorgan ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von zumindest sechs Stunden teilzunehmen. Die Fortbildungsverpflichtung kann auch durch Besuch mehrerer kürzerer Veranstaltungen im Gesamtausmaß von zumindest sechs Stunden erfüllt werden. Der Tiroler Jägerverband hat die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung formlos zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Jagdschutzorgan tätig ist, vorzulegen.“

24. Im Abs. 4 des § 33a hat im ersten Satz das Wort „einmalig“ zu entfallen.

25. Im Abs. 1 des § 34 hat der vierte Satz zu lauten:

„Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn eine der im § 32 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist oder dadurch die zulässige Anzahl an Bestellungen zum Jagdschutzorgan nach Abs. 1a überschritten wird.“

26. Im § 34 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Person darf gleichzeitig höchstens zwei Bestellungen zum Jagdschutzorgan innehaben. Die Bestellung eines gemeinsamen Jagdschutzorgans nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz ist dabei als eine Bestellung zu zählen. Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde kann einer Person, die bereits mehr als eine Bestellung zum Jagdschutzorgan innehat, für weitere Jagdgebiete zum Jagdschutzorgan bestellt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Jagdschutzorgan insbesondere unter Bedachtnahme auf § 32 Abs. 1 lit. f und seine persönlichen Verhältnisse seinen Aufgaben voraussichtlich nachkommen kann.“

27. *Im Abs. 2 des § 36a hat der zweite Satz zu lauten:*

„In einer solchen Verordnung sind die Methoden der Wildbestandserhebung durch Zählung oder Berechnung unter Bedachtnahme auf die Wildbestandsverhältnisse benachbarter Jagdgebiete sowie auf den Zeitraum, innerhalb dessen die Zählungen periodisch zu wiederholen sind, festzulegen.“

28. *Im Abs. 3 des § 36a hat die lit. a zu lauten:*

„a) den Zeitraum, innerhalb dessen die Erhebungen periodisch zu wiederholen sind, und den Zeitraum, für den die Ergebnisse aufgrund dieser Erhebungen gültig sind,“

29. *Der Abs. 3 des § 38 hat zu lauten:*

„(3) Erlegte weibliche Stücke, Kälber und bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres erlegte einjährige männliche Stücke des Rotwildes sind vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen (Grünvorlage). Die Erlegung ist in eine Liste (Vorlageliste) einzutragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister zu erlassen. In dieser Verordnung kann auch angeordnet werden, dass anstelle der Grünvorlage die elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation des Abschusses samt Koordinatenangabe zu erfolgen hat. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an diese Fotodokumentation zu erlassen.“

30. *Im Abs. 4 des § 38 wird im ersten Satz die Wortfolge „des weiblichen Rehwildes und von dessen Kitz“ durch die Wortfolge „jenes Schalenwildes, das nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau nach Abs. 1 unterliegt,“ ersetzt.*

31. *Im Abs. 4 des § 38 wird folgender Satz angefügt:*

„In dieser Verordnung kann auch angeordnet werden, dass anstelle der Grünvorlage die elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation des Abschusses samt Koordinatenangabe zu erfolgen hat. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an diese Fotodokumentation zu erlassen.“

32. *Im Abs. 1 des § 39 hat der erste Satz zu lauten:*

„Kümmerndes und krankes Wild darf sowohl in der Schonzeit als auch über den genehmigten bzw. festgesetzten Abschussplan hinaus und auf Wildruheflächen sowie auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, erlegt werden.“

33. *Im Abs. 1 des § 40 hat in der lit. c der zweite Halbsatz zu lauten:*

„der Fangschuss und der Hegeabschuss mit der Faustfeuerwaffe oder mit Schrot in weidgerechter Weise ist jedoch erlaubt;“

34. *Im Abs. 1 des § 40 wird in der lit. m der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. n) angefügt:*

„n) bei der Jagdausübung ökologisch schädliche Munition zu verwenden, wenn eine entsprechende verträglichere Alternative verwendet werden kann.“

35. *Der Abs. 5 des § 40 hat zu lauten:*

„(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung
 a) die der Vorschrift des Abs. 1 lit. b entsprechenden Mindestenergiewerte unter Bedachtnahme auf den Stand der Schießtechnik festlegen;
 b) die nach der Vorschrift des Abs. 1 lit. n ökologisch nicht verträglichen Munitionen unter Bedachtnahme auf die Verfügbarkeit verträglicherer Alternativen, die schnelltötende Wirkung und die Mindestenergiewerte auf bei der Jagdausübung übliche Schussdistanzen und treffballistische Eigenschaften festlegen. In dieser Verordnung können Ausnahmen für bereits in Verwendung stehende Waffen vorgesehen werden, für die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften die Verwendung ökologisch verträglicherer Munition nicht möglich ist.“

36. *Im § 43 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Grundeigentümer, der Straßen- und Wegeerhalter, der Bringungsberechtigte und der sonst über eine Straße oder einen Weg Verfügungsberechtigte kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten

durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer verhalten werden, das Befahren seiner Anlagen zur Jagdausübung gegen angemessene Entschädigung zu dulden, wenn dies für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes unerlässlich ist und dem Grundeigentümer, dem Straßen- und Weegerhalter, dem Bringungsberechtigten und dem sonst über eine Straße oder einen Weg Verfügungsberechtigten keine wesentlichen Erschwernisse in der Bewirtschaftung seines Grundstückes bzw. der Ausübung seiner Berechtigung erwachsen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates. § 44 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

37. Die Abs. 2 und 3 des § 46a haben zu lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das angezeigte Vorhaben zu prüfen, wobei sie darauf Bedacht zu nehmen hat, ob die Fütterungsanlage in einem Schutzwaldsanierungsgebiet liegt. Widerspricht die geplante Fütterungsanlage hinsichtlich ihrer Ausführung oder Lage den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach Abs. 13, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausführung des Vorhabens binnen zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Kann eine Beurteilung des Vorhabens innerhalb dieses Zeitraums nicht abschließend erfolgen, insbesondere weil hierfür Ermittlungen zu verschiedenen Vegetationszeiten erforderlich sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Monaten diese Frist in angemessenem Ausmaß bis zu sechs Monaten zu erstrecken. Im Hinblick auf die Errichtung, wesentliche Änderung, Verlegung oder den Betrieb von Fütterungsanlagen für Rotwild oder Muffelwild hat eine solche Untersagung auch dann zu erfolgen, wenn sich die Fütterungsanlage in einem Schutzwaldsanierungsgebiet oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von Waldbeständen unter 50 Jahren bzw. von landwirtschaftlichen Anbauflächen befindet, es sei denn, der Bestand der Fütterungsanlage an diesem Standort wäre aus Gründen der Hintanhaltung von Wildschäden anderen Standorten vorzuziehen. Die Auflassung und die Verlegung von Fütterungsanlagen für Rotwild oder Muffelwild ist unter Bedachtnahme auf bestehende oder zu errichtende Fütterungsanlagen für Rotwild bzw. Muffelwild des Jagdausübungsberechtigten und solcher in benachbarten Jagdgebieten auch dann zu untersagen, wenn deren Erhaltung zum Schutz einer ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich ist.

(3) Ist das angezeigte Vorhaben nicht nach Abs. 2 zu untersagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit dies zum Schutz einer ordnungsgemäßen Jagdausübung oder zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich ist, binnen zwei Monaten bzw. der nach Abs. 2 erstreckten Frist nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid die hierfür erforderlichen Auflagen für die Ausführung des angezeigten Vorhabens vorzuschreiben.“

38. Im Abs. 5 des § 46a hat der erste Satz zu lauten:

„Wird innerhalb von zwei Monaten bzw. der nach Abs. 2 erstreckten Frist nicht die Ausführung des angezeigten Vorhabens untersagt oder stimmt die Bezirksverwaltungsbehörde diesem ausdrücklich zu, so darf es, allenfalls unter Einhaltung der nach Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen, ausgeführt werden.“

39. Im Abs. 1 des § 52 wird in der lit. a die Wortfolge „auf Wildruheflächen und“ durch die Wortfolge „auf Wildruheflächen und auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, sowie“ ersetzt.

40. Die Überschrift des § 53 hat zu lauten:

„Aussetzen von Wild“

41. Im § 53 werden folgende Bestimmungen als neue Abs. 2 und 3 eingefügt; der bisherige Abs. 2 des § 53 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“:

„(2) Das Aussetzen von jagdbaren Tieren in anderen Fällen als Abs. 1 ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig, die vor ihrer Entscheidung die Landwirtschaftskammer und den Tiroler Jägerverband zu hören hat. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Aussetzung zum Zweck der Forschung, der Förderung bzw. Erhaltung des Wildbestandes erforderlich ist und von den auszusetzenden Tieren keine Störung der bestehenden natürlichen Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Landeskultur zu erwarten ist.

(3) Das Aussetzen von invasiven gebietsfremden Arten ist jedenfalls unzulässig.“

42. Im neuen Abs. 4 des § 53 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Einfangen oder den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von invasiven gebietsfremden Arten von Säugetieren und Vögeln, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 1, 2 oder 3 ausgesetzt wurden oder die entwichen sind, anordnen.“

43. Im Abs. 1 des § 53a wird das Zitat „Genehmigungen nach § 38a Abs. 4,“ durch das Zitat „Genehmigungen und Bewilligungen nach §§ 36 Abs. 3, 38a Abs. 4 und 42 Abs. 3,“ ersetzt.

44. Nach § 53a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„53b

Invasive gebietsfremde Arten

(1) Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten unverzüglich dem Tiroler Jägerverband und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Invasive gebietsfremde Arten von Säugetieren und Vögeln sind vom Jagdausübungsberechtigten in möglichst weidgerechter Weise zu erlegen.

(3) Die Erlegung von Tieren nach Abs. 2 ist unverzüglich dem Tiroler Jägerverband und der Landesregierung zu melden.“

45. Im Abs. 1 des § 54 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„den Wildschaden jedoch nur, soweit dieser von jagdbaren Tieren verursacht wurde, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen.“

46. Der Abs. 4 des § 57 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der mit der für die Ausstellung der Tiroler Jagdkarte anfallenden Landesverwaltungsabgabe, im Fall der Erlangung der Gültigkeit der Tiroler Jagdkarte nach § 27 Abs. 3 erster Satz unmittelbar durch den Tiroler Jägerverband, eingehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die dem Tiroler Jägerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder allgemein festzusetzen. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind auf Ersuchen des Tiroler Jägerverbandes nach dem VVG einzutreiben.“

47. Im Abs. 4 des § 60 wird in der lit. c die Wortfolge „der Pflichtbeiträge“ durch die Wortfolge „des Mitgliedsbeitrages“ ersetzt.

48. Im Abs. 1 des § 62c werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bezirksjägermeister ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen und für die restliche Funktionsdauer einen neuen Hegemeister (Stellvertreter des Hegemeisters) zu bestellen, wenn der Hegemeister (Stellvertreter) seinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Hegemeister eine Standeswidrigkeit nach § 64 Abs. 1 begangen hat. Der Widerruf der Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.“

49. Im Abs. 5 des § 62c hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, wenn der Hegemeister (Stellvertreter) seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht ordnungsgemäß nachkommt, wenn der Hegemeister gegen seine Pflichten als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde verstößt oder diese nicht unparteiisch ausübt.“

50. Die Abs. 8, 9 und 10 des § 67 haben zu lauten:

„(8) Der Bezirksjagdbeirat ist nach Bedarf oder auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde, jedenfalls aber einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung des Bezirksjagdbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Bezirksjagdbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Bezirksjagdbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(9) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Bezirksjagdbeirates auch im Weg eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufbeschlusses gefasst werden. Die Beschlussfassung in elektronischer Weise hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis

der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(10) An den Sitzungen des Bezirksjagdbeirates hat ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde mit beratender Stimme teilzunehmen. An den Sitzungen des Bezirksjagdbeirates des Bezirkes Lienz hat, soweit erforderlich, zusätzlich ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Verwaltung des Nationalparks Hohe Tauern zuständigen Organisationseinheit mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Bezirksjagdbeirat kann darüber hinaus die Beziehung sonstiger Auskunftspersonen mit einfacher Mehrheit beschließen.“

51. *Im Abs. 1 des § 70 hat die Z 8 zu lauten:*

„8. entgegen § 12 Abs. 2 eine Jagderlaubnis einer Person ohne gültige Jagdkarte erteilt oder für nicht jagdbare Tiere oder für Tiere, die vom Jagdausübungsberechtigten nach den jagdrechtlichen Vorschriften und Bescheiden selbst nicht bejagt werden dürfen, ausstellt,“

52. *Im Abs. 1 des § 70 hat die Z 16 zu lauten:*

„16. den Verboten nach § 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d, f, g, h, i, j, k, l oder n zuwiderhandelt,“

53. *Im Abs. 1 des § 70 werden folgende Bestimmungen als neue Z 27 und 28 eingefügt:*

„27. einer Verpflichtung zum Abschuss invasiver gebietsfremder Arten nach § 53b Abs. 2 nicht nachkommt,

28. bei der Vornahme von Meldungen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes vorsätzlich falsche Angaben macht,“

54. *Im Abs. 2 des § 70 hat die Z 8 zu lauten:*

„8. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 12a Abs. 1 zweiter Satz einer Person, die die Jagd auf Schalenwild, Murmeltiere oder Hühnervögel aufgrund einer Jagdgastkarte ausübt, eine Begleitung durch einen Pirschführer nicht vorschreibt oder als Inhaber einer Jagdgastkarte die Jagd ohne die vorgeschriebene bzw. nach § 12a Abs. 1 zweiter Satz gesetzlich vorzuschreibende Begleitung durch einen Pirschführer ausübt,“

55. *Im Abs. 2 des § 70 wird folgende Bestimmung als neue Z 29 eingefügt:*

„29. einer Verpflichtung zur Meldung des Vorkommens oder des Abschusses von invasiven gebietsfremden Arten nach § 53b Abs. 1 bzw. 3 nicht nachkommt,“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für mehr als zwei Jagdgebiete als bestellte Jagdschutzorgane bestätigt sind, gilt die Genehmigung nach § 34 Abs. 1a als im bisherigen Umfang erteilt.